

§ 4 Stmk. LSG 2015 Sportehrenzeichen

Stmk. LSG 2015 - Steiermärkisches Landessportgesetz 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Besondere sportliche Leistungen sowie besondere Verdienste um den Sport werden durch Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Steiermark gewürdigt.
- (2) Die Sportehrenzeichen werden von der Landesregierung verliehen.
- (3) Die Sportehrenzeichen können nach Größe und Art der Leistungen oder Verdienste abgestuft werden.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Sportehrenzeichen, insbesondere betreffend Arten, Aussehen und Abstufungen sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen.
- (5) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder setzt die Geehrte/der Geehrte nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist das Sportehrenzeichen von der Landesregierung abzuerkennen.

In Kraft seit 09.07.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at